

Satzung des Vereins „Spirituelles Zentrum St. Martin e. V.“
(Neufassung vom 30.09.2009, geändert am 28.10.2015 und am 24.04.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spirituelles Zentrum St. Martin e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein hat das Ziel, die christliche Lebenshaltung und Meditation innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu fördern und zu vertiefen. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt der Verein das Spirituelle Zentrum St. Martin. Der Verein ist verantwortlich für die inhaltliche Konzeption und die Programmgestaltung des Spirituellen Zentrums.

Die Vereinsaktivitäten bestehen in der Hauptsache aus der Durchführung von Gottesdiensten, der seelsorgerlichen Begleitung, der Vertiefung des christlichen Glaubens und Gebetes durch Meditations- und Bildungsveranstaltungen, der Durchführung von Fortbildungen und Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter, sowie aus Veranstaltungen welche als Teilnahme am interreligiösen Dialog den geistlichen und kulturellen Austausch zwischen Mitgliedern verschiedener Konfessionen über das Spektrum christlicher Kirchen hinaus ermöglichen und fördern.

Er wird auch als Förderkörperschaft i. S. d. § 85 Nr. 1 AO tätig, indem Mittel beschafft werden, welche zweckgebunden zur Unterstützung des Dekanatsbezirkes München beim Unterhalt der vom Spirituellen Zentrum genutzten St. Martinskapelle verwendet werden.

(2) Das Motto des Spirituellen Zentrums „Schweigen – Reden – Handeln“ zielt auf eine ganzheitliche Spiritualität im produktiven Spannungsfeld von Aktion und Kontemplation. Es richtet sich dabei mittels eines entsprechenden Programms einerseits an spirituell suchende Menschen, die am Rande oder außerhalb der Kirche stehen, als auch an praktizierende Christen und kirchliche Mitarbeitende, welche nach einer Erweiterung und Vertiefung ihrer Spiritualität suchen. Der Verein arbeitet dabei auf Grundlage von Schrift und Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins aktiv zu unterstützen. Mitglieder sollen in der Regel einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Mitglieder, die den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

(2) Die Arbeit in den Organen des Vereins geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden nach vorheriger Absprache erstattet. Eine angemessene Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
- d) dem Leiter/der Leiterin des Spirituellen Zentrums

(2) Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Die Haftung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder durch den erweiterten Vorstand übertragen werden.

Er hat vor allem die Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und Einladung zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahresberichts
- f) Einstellung von Mitarbeitenden (ausgenommen Leiter/Leiterin des Spirituellen Zentrums)

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
- d) dem Leiter/der Leiterin des Spirituellen Zentrums
- e) dem Oberkirchenrat/der Oberkirchenrätin des Kirchenkreises München bzw. einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vertreter/Vertreterin
- f) dem Stadtdekan/der Stadtdekanin des Dekanatsbezirks München bzw. einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vertreter/Vertreterin
- g) einem Vertreter/einer Vertreterin der Kirchengemeinde St. Lukas
- h) zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen

(2) Die Vorstandsmitglieder a)-c) und h) werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Vertreter/die Vertreterin der Kirchengemeinde wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand berufen. Die Amtsdauer der gewählten und berufenen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl und -berufung sind möglich.

(3) Die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

(1) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Angelegenheiten, welche ihm nach dieser Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

Insbesondere besteht die Zuständigkeit für

- a) Befassung mit inhaltlich-konzeptionellen Fragen der spirituellen Arbeit
- b) Festlegung des Jahresprogramms im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin des Spirituellen Zentrums
- c) Unterstützung des Leiters/der Leiterin des Spirituellen Zentrums bei der Fortentwicklung und Reflexion seiner/ihrer Arbeit
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Verabschiedung des Haushaltsplanes

(2) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Zu den Sitzungen ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Es findet jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Diese wird von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den zweiten Vorsitzenden/die zweite Vorsitzende, einberufen und geleitet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(3) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss erweitert werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist hiervon ausgeschlossen.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Protokollführer/der Protokollführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die gefassten Beschlüsse enthalten.

(8) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung erfolgt gemäß § 11 (2) unter Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht kraft Satzung oder durch die Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Zuständigkeit:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder a)-c)
- b) Wahl der weiteren Beisitzer des erweiterten Vorstandes (s. o.)
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- d) Entgegennahme des Kassenberichts
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des erweiterten Vorstandes und des Leiters/der Leiterin
- f) Feststellung der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss
- j) Beschlussfassung über die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
- k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- l) Formulierung und Fortentwicklung des Leitbildes

§ 13 Rechnungsprüfung

(1) Die Jahresrechnung ist unbeschadet etwaiger steuerrechtlicher Prüfungspflichten von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein weiterer Rechnungsprüfer/eine weitere Rechnungsprüferin für das abzuschließende Geschäftsjahr wird vom Vorstand bestellt. Beide dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Sitzung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf des Beschlusses von drei Vierteln aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

München, den 24.04.2024